



Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung der Gemeinde Niedernberg (Mittagsbetreuungsgebührensatzung)

Die Gemeinde Niedernberg erlässt auf Grund der Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung der Mittagsbetreuungsgebührensatzung:

§ 1 Änderung der Mittagsbetreuungsgebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung der Gemeinde Niedernberg (Mittagsbetreuungsgebührensatzung) vom 24.07.2024 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 8 erhält folgende Neufassung:
 - „(8) Die Benutzungsgebühren nach § 5 Abs. 1 sind für den Ferienmonat August nicht zu entrichten. Allgemeine Ferienzeiten sowie die vorübergehende Abwesenheit (z. B. wegen Krankheit) eines Kindes befreien nicht von der Pflicht zur Entrichtung der Benutzungsgebühr.“
2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:
 - „(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung erhoben
 - a) Besuch an 1 bis 2 Tagen bis 14:30 Uhr 30,00 Euro
 - b) Besuch an 3 bis 5 Tagen bis 14:30 Uhr 75,00 Euro
 - c) Besuch an 2 Tagen bis 15:30 Uhr 42,00 Euro
 - d) Besuch an 3 bis 5 Tagen bis 15:30 Uhr 105,00 Euro
 - e) Besuch an 2 Tagen bis 16:30 Uhr 54,00 Euro
 - f) Besuch an 3 bis 5 Tagen bis 16:30 Uhr 135,00 Euro“
3. § 5 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:
 - „(2) Für jeden Tag werden folgende Benutzungsgebühren für den Besuch der Ferienbetreuung erhoben
 - a) Besuch eines Niedernberger Kindes bis 12:30 Uhr 15,00 Euro
 - b) Besuch eines Niedernberger Kindes bis 16:30 Uhr 30,00 Euro
 - c) Besuch eines auswärtigen Kindes bis 12:30 Uhr 30,00 Euro
 - d) Besuch eines auswärtigen Kindes bis 16:30 Uhr 60,00 Euro“
4. § 5 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:
 - „(3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr täglich 4,75 Euro.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 3 und 4 am 15.09.2025 in Kraft.

Niedernberg, _____

Ralf Sendelbach
Erster Bürgermeister